

»Fürsorge Break-even« der gesetzlichen Rente

Die über Pflichtbeiträge finanzierte soziale Rentenversicherung und die von Vorleistungen unabhängige, dafür aber an eine Bedürftigkeitsprüfung gekoppelte, Fürsorge¹ stehen in einem Spannungsverhältnis. Langfristig lässt sich eine beitragsfinanzierte Pflichtversicherung nur durchhalten, wenn die Dauer der Beitragszahlung, mit der eine Rente in Höhe der Fürsorge erreicht werden kann, nicht allzu lang ist, bzw. die erforderliche Entgeltposition – bei gegebener Beitragsdauer – nicht allzu hoch ist. Wie sieht diese Relation zwischen Rente und Fürsorge derzeit aus und wie wird sie sich womöglich entwickeln?

Der »Fürsorge Break-even«² der sozialen Rentenversicherung gibt Auskunft darüber, wieviel Beitragsjahre ein Versicherter erreichen muss, um mit der Nettorente (das sind derzeit etwa 90 Prozent der Bruttorente) das typisierte Niveau der Grundsicherung im Alter zu erreichen. Der »Fürsorge Break-even« hängt damit einerseits ab von der Höhe des Rentenniveaus, also von der Wertigkeit der Rentenanwartschaften bzw. der Entgeltpunkte, und andererseits vom Niveau der Grundsicherung, also hauptsächlich von der Höhe des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende).

Bei einem Rentenniveau – Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) – in Höhe von 52 Prozent (2009) muss der Durchschnittsverdiener 27,4 Beitragsjahre erreichen, um alleine mit der Nettorente den typisierten Fürsorgebedarf in Höhe von 670 EUR (Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft) decken zu können. Bei einem Rentenniveau von nur noch 43 Prozent, wie es infolge der rot-grünen »Reformen« des vergangenen Jahrzehnts für 2030 vorgesehen ist, wären nach heutigen Werten 33,1 Beitragsjahre erforderlich.

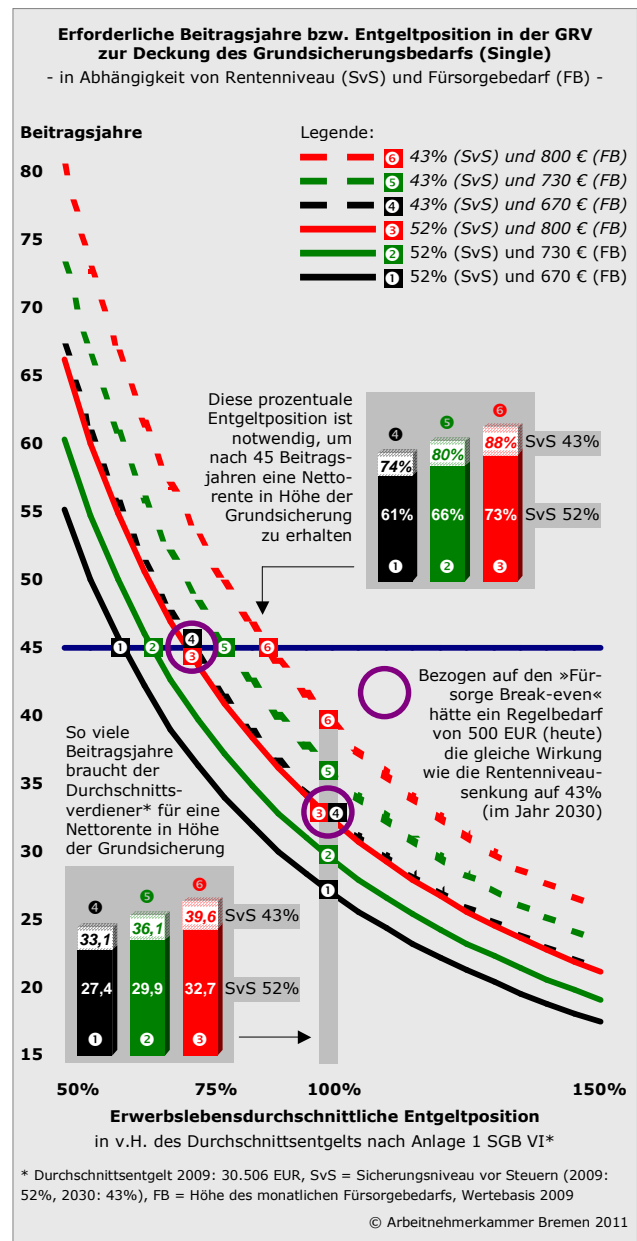
Wird der Regelbedarf von derzeit 364 EUR auf 420 EUR (Wahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) oder 500 EUR (Wahlprogramm DIE LINKE) angehoben, wodurch der typisierte Fürsorgebedarf auf rd. 730 EUR bzw. 800 EUR stiege, so erhöht sich auf heutiger Wertebasis die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre auf 29,9 Jahre bzw. auf 32,7 Jahre. Bei Absenkung des Rentenniveaus auf 43 Prozent stiege die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre weiter auf 36,1 Jahre bzw. 39,6 Jahre.

Bezogen auf den »Fürsorge Break-even« der gesetzlichen Rente und nach heutigen Werten wäre die von Rot-Grün beschlossene Rentenniveausenkung auf 43 Prozent (in 2030) wirkungsgleich mit einer Erhöhung des Regelbedarfs auf 500 EUR (hier und heute). In beiden Fällen steigt der »Fürsorge Break-even« (gemessen in Beitragsjahren) von 27,4 Jahren auf 33,1 Jahre bzw. 32,7 Jahre (Kurven 3 und 4 der Grafik).

Wird der »Fürsorge Break-even« aus Sicht der Standarderwerbsbiografie betrachtet, so gibt er Auskunft darüber, welche erwerbslebensdurchschnittliche Entgeltposition ein Versicherter mit 45 Beitragsjahren erreichen muss, um mit der Nettorente mindestens das Fürsorgeniveau zu erreichen. Während heute bei einem Rentenniveau in Höhe von 52 Prozent eine Entgeltposition von 61 Prozent des Durchschnittsentgelts erforderlich ist, wären bei einem auf 43 Prozent (2030) abgesenkten Rentenniveau schon 74 Prozent des Durchschnittsentgelts nötig, um im Alter eine fürsorgeresistente Rente zu erhalten. Wird die aktuelle Höhe des Regelbedarfs auf 420 EUR bzw. 500 EUR angehoben, steigt die erforderliche Entgeltposition im Durchschnitt der 45 Beitragsjahre

auf 66 Prozent bzw. auf 73 Prozent. Bei Absenkung des Rentenniveaus auf 43 Prozent stiege die erforderliche Entgeltposition auf 80 Prozent bzw. auf 88 Prozent des Durchschnittsentgelts.

Zieht man den »Fürsorge Break-even« als Messlatte heran, so unterscheiden sich die rot-grüne Rentenniveausenkung auf der einen und die Anhebung der Regelbedarfsstufe 1 auf 500 EUR auf der anderen Seite in ihrer Wirkung nur marginal. Allerdings: Während sich die Niveausenkung auf 43 Prozent über die kommenden beiden Jahrzehnte erstreckt und in vollem Umfang erst im Jahr 2030 Platz greifen soll, stiege der »Fürsorge Break-even« infolge einer Regelbedarfsanhebung unmittelbar.



¹ Vor allem »Hartz IV« und Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter.

² In Anlehnung an R. Thiede, Anforderungen an eine zukunftsfähige Rentenversicherung, DAngVers 5/2005, S. 149 ff, der im Zusammenhang mit der Anforderung eines »Sozialhilfe-Abstandsgebotes« vom »Sozialhilfe Break-even« spricht (S. 152).

